

Artenschutzprüfung Stufe 1

zum Bebauungsplan I/1 – 4. Änderung „Schütz-von-Rode-Straße“ in Herzogenrath, Städteregion Aachen

Auftraggeber:

Projekt SVR30 Herzogenrath eGbR
Karmeliterstraße 6
52064 Aachen

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
Internet: www.planungsbuero-prell.de
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 05.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Projektgebiet und Planung	1
3. Datenauswertung	3
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	4
3.3 Fundortkataster @ LINFOS	6
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	6
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	9
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	10
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	12
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	12
6. Vermeidungsmaßnahmen.....	13
7. Zusammenfassende Bewertung	13

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Projekt SVR30 Herzogenrath eGbR aus Aachen plant im Rahmen der 4. Bebauungsplan-Änderung „Schütz von Rohe Straße“ in Herzogenrath den Abriss des ehemaligen Jugendheims und Pfarrzentrums zwischen der Schütz von Rode Straße und der Erkensstraße.

Im Rahmen der Abrissplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUK NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP II notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP II zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe I dar.

2. Projektgebiet und Planung

Innerhalb des ca. 5.195 qm großen Geltungsbereich befinden sich drei Gebäudekomplexen. Das rückzubauende Jugendzentrum und das Pfarrzentrum liegen im zentralen Bereich, erreichbar über die Schütz von Rode Straße. Westlich des Jugendzentrums erstreckt sich das Gelände des katholischen Kindergartens St. Gertrud. Nordöstlich des Jugendzentrums, an der Erkensstraße, steht ein Privathaus.

Im vorliegenden Gutachten werden ausschließlich das Jugend- und Pfarrzentrum behandelt. Nördlich des Jugendzentrums stocken mehrere mittelalte bis alte Laubbäume. Teils stehen diese auf dem eingezäunten Gelände des Kindergartens.

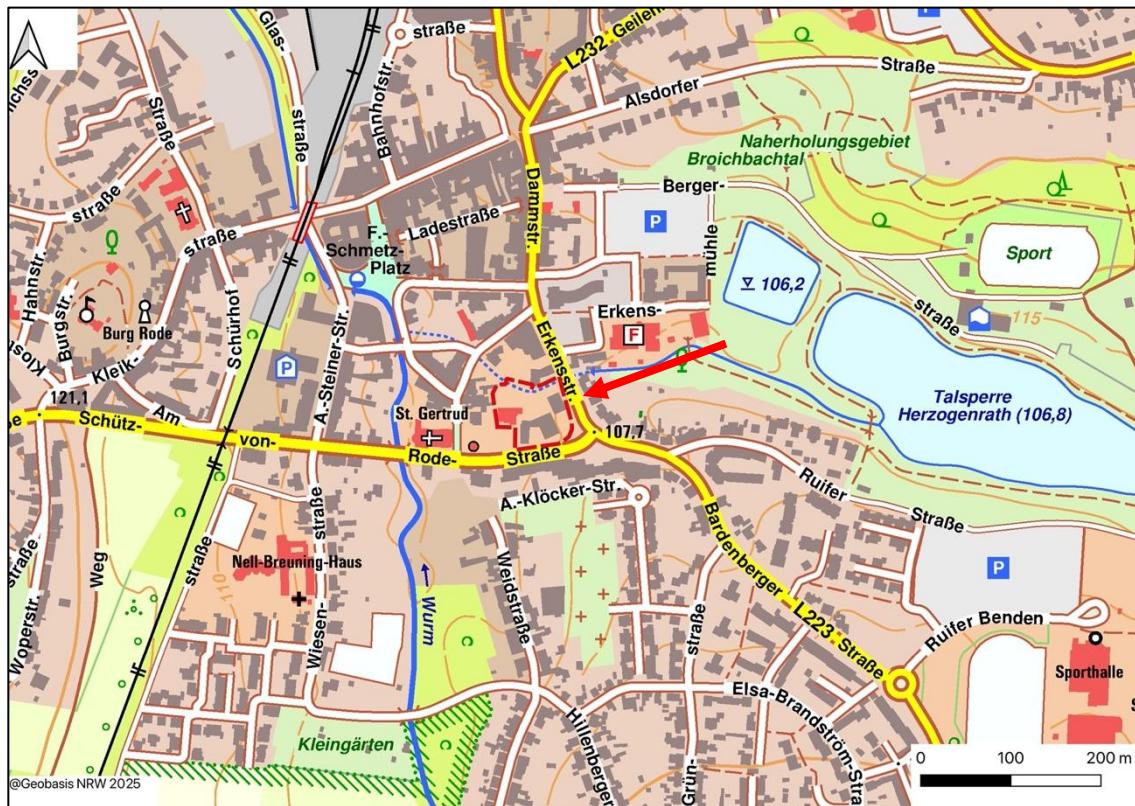


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes in Herzogenrath.



Abb. 2: Lage des B-Plangebietes im Luftbild.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden FFH-Gebiete bzw. Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS

3.1 Schutzgebiete

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das *LSG Wurmtal südlich Herzogenrath* (ca. 120 m südwestlich). In einer Entfernung von ca. 130 m in nordöstlicher Richtung beginnt das Landschaftsschutzgebiet *LSG Oberes Broichbachtal*.

Als nächstes Naturschutzgebiet ist das *NSG Wurmtal südlich Herzogenrath, einschließlich Meisbach, Würselen* in einer südlichen Entfernung von ca. 270 m zu nennen, welches in Teilen auch als *FFH-Gebiet Wurmtal südlich Herzogenrath* ausgewiesen ist.

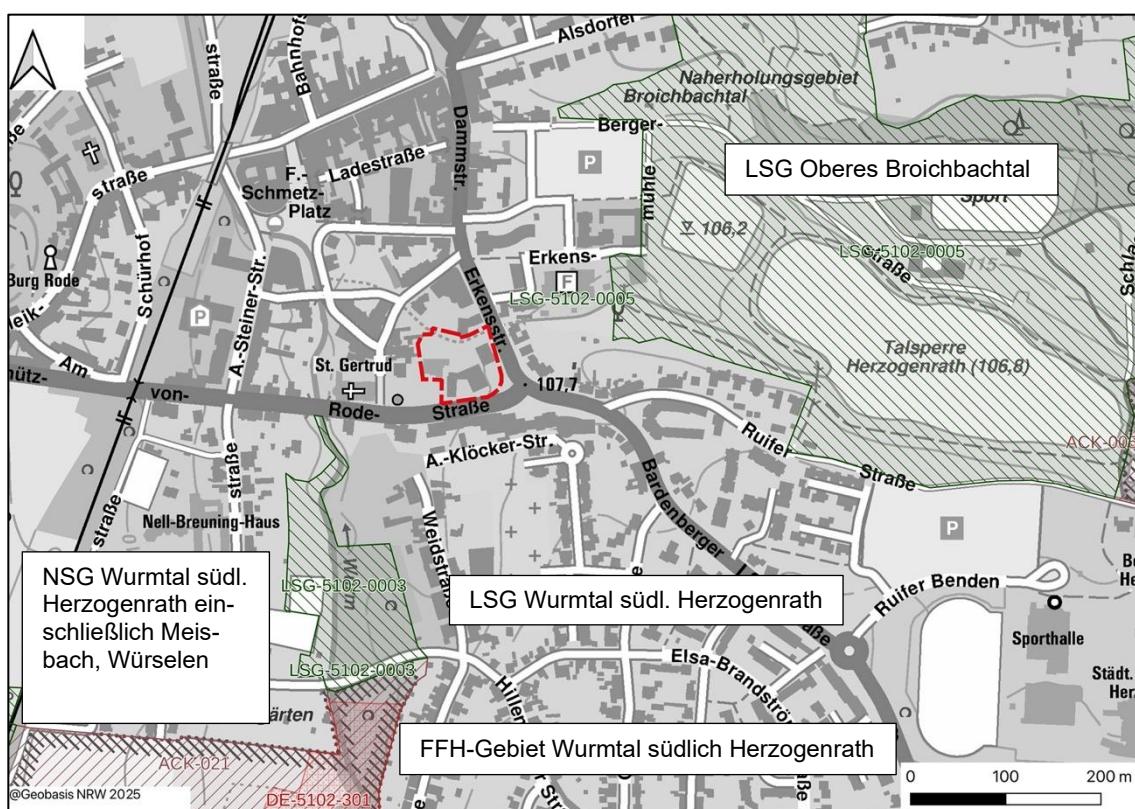


Abb. 3: Schutzgebiete (FFH / NSG rot; LSG grün) und ihre Lage zum Geltungsbereich.

Das Naturschutzgebiet *NSG Wurmtal südlich Herzogenrath, einschließlich Meisbach, Würselen* listet keine planungsrelevanten Tierarten auf.

Für das FFH-Gebiet *Wurmtal südlich Herzogenrath* sind folgende planungsrelevante Tierarten gelistet: Eisvogel, Knäkente, Krickente, Löffelente, Wespenbussard, Zwergtaucher, Pirol, Wasserralle, Flussregenpfeifer, Nachtigall, Teichrohrsänger, Bekassine, Waldwasserläufer, Uferschwalbe.

Die hier genannten Brutvögel und Wintergäste, die vornehmlich an aquatische Habitate gebunden sind, spielen für das hiesige Vorhaben keine Rolle.

3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für das Mess-tischblatt 5004 Jülich (Quadrant 3) die in Tabelle 1 zusammengefassten planungsrelevanten Arten an.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5102

ART	STATUS	ERHALTUNGSZUSTAND IN NRW (ATL)
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5102

ART	STATUS	ERHALTUNGSZUSTAND IN NRW (ATL)
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldschneepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldwasserläufer	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kl. Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	X
Schmetterlinge		
Nachtkerzenschw.	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Im MTB 5102/2 sind zusammenfassend, zwei Fledermausarten, der Biber, 36 Vogelarten, drei Amphibien und der Nachtkerzenschwärmer aufgeführt.

Von diesen Arten sind erwartungsgemäß nur sehr wenige an oder in dem ehemaligen Jugendzentrum zu erwarten. Insbesondere sind Vertreter aus der Gruppe der Fledermäuse und gebäudegebundene Vögel zu erwarten (Tab. 1, **fett**).

Als klassische Siedlungsfledermaus ist die Zwergfledermaus zu nennen.

Als an Gebäuden brütende Vogelarten könnten Mehlschwalben, Stare und Turmfalken vorkommen und bei geeigneten Einflugmöglichkeiten auch Schleiereulen. Als nicht planungsrelevante Brutvogelart ist auch der Hausrotschwanz an Gebäuden weit verbreitet.

Alle anderen Arten der obigen Tabelle können bei hiesigem Vorhaben generell ausgeschlossen werden, weil mögliche Brutplätze und Revierzentren nie an Gebäuden liegen.

3.3 Fundortkataster @ LINFOS

Das Broichbach-Rückhaltebecken östlich Herzogenrath in einer Entfernung von ca. 280 m ist als schutzwürdiges Biotop ausgewiesen. Folgende diagnostischen Tierarten sind für dieses Biotop gelistet: Eisvogel, Krickente, Löffelente, Stockente, Tafelente, Brandgans, Rothalstaucher, Zwergräuber, Lachmöve, Silbermöve, Sturmmöve, Zwergmöve, Teichhuhn, Graureiher, Flussuferläufer, Höckerschwan. Trauerseeschwalbe.

Das Schutzziel des Biotops ist der Erhalt eines größeren Stillgewässers angrenzend an das NSG *Broichbachtal* insbesondere als Brut- und Rastplatz für Wasservögel.

Das geplante Vorhaben hat keinen Einfluss auf die aufgeführten Tierarten.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 01.09.2025 fand eine Begehung des ehemaligen Jugend- und Pfarrzentrums statt. Zum Zeitpunkt der Besichtigung wurden die Gebäude noch genutzt. Das Jugendzentrum besteht zum einen aus einem eingeschossigen Flachdachbau, der sich in umgedrehter L-Form von der Schütz von Rode Straße in den zentralen Bereich erstreckt. Damit verbunden ist ein zweigeschossiges, rechteckiges Gebäude (Pfarrgebäude), welches ebenfalls ein Flachdach aufweist. Keines der Gebäude besitzt einen Keller oder einen Dachstuhl. Beide Gebäudeteile besitzen außen angebrachte Rolladenkästen. Diese sind nicht komplett verschlossen und somit unattraktiv für eine Besiedelung durch Fledermäuse.

Der L-förmige Teil des Jugendzentrums weist mehrere Räume unterschiedlicher Nutzung auf (Musikraum, Spielraum, Küche, Toiletten, etc.) Mit Ausnahme eines Raumes ist allen Räumen gemeinsam, dass sie in einem guten Zustand sind und eine unbeschädigte Bausubstanz aufweisen. Die Fenster sind alle verschlossen und weisen keinerlei Beschädigungen auf. Einflugmöglichkeiten gibt es keine. Die Decke ist aus Beton und bietet keinerlei Struktur für Fledermäuse. Lediglich der Raum der Kegelbahn weist, durch das von außen eingeführte Heizungsrohr, eine potentielle Einflugmöglichkeit auf. Da dort die Decke teilweise mit Holz verkleidet war und an einigen Stellen bereits Beschädigungen aufwies, wurden diese Strukturen mittels Endoskopkamera auf einen möglichen Fledermausbesatz hin untersucht. Dies geschah jedoch ohne jeglichen Befund.

Auch das Pfarrzentrum ist in einem guten baulichen Zustand und weist keinerlei Strukturen auf, die von Fledermäusen oder Vögeln genutzt werden könnten. Auch gab es an keiner Stelle Hinweise auf einen temporären oder gar aktuellen Besatz durch Vögel oder Fledermäuse. Weder fanden sich Federn, Eierreste, Nester, Kot- oder Fraßspuren.

Die Flachdächer beider Gebäudeteile sind von einer umlaufenden Aluminium-Attika umgeben. Diese bildet einen durchgehenden Schlitz an der Unterseite, der grundsätzlich von Fledermäusen als Einzel- bzw. Sommerquartier genutzt werden könnte.

Ein möglicher Besatz von Vögeln wie Mehlschwalbe, Star und Turmfalke kann anhand fehlender Spuren ausgeschlossen werden. Auch fanden sich keine alten Nester von

Hausrotschwänzen. Auch ein Vorkommen der Schleiereule kann sicher ausgeschlossen werden, da es keinen Dachstuhl oder ähnliche geeignete Strukturen gibt.

Sowohl das Jugendheim als auch das Pfarrgebäude weisen an der rückwärtigen Seite an einigen Stellen Efeubewuchs auf, der potentiell ab Ende März Rotkehlchen und Zaunkönigen als Brutplatz dienen könnte.

Die angrenzenden Laubbäume konnten aufgrund der Belaubung nicht gründlich auf Nester oder potentielle Strukturen für Fledermäuse (Baumhöhlen, Rindenabplatzung, Astlöcher) hin untersucht werden. Dies sollte bei entsprechenden Planungen, die die evtl. Entfernung der Bäume betreffen, in der laubfreien Zeit durch einen fachkundigen Gutachter geschehen um das Potential für Vogelbruten und das Quartierpotential für Fledermäuse abschätzen zu können.



Abb. 4: L-förmiger Teil des Jugendzentrums.



Abb. 5: Außenansicht des Pfarrzentrums.



Abb. 6: Außenansicht der rückwärtigen Gebäudeteile



Abb. 7: Öffnung für Heizungsrohre in den Raum der Kegelbahn.

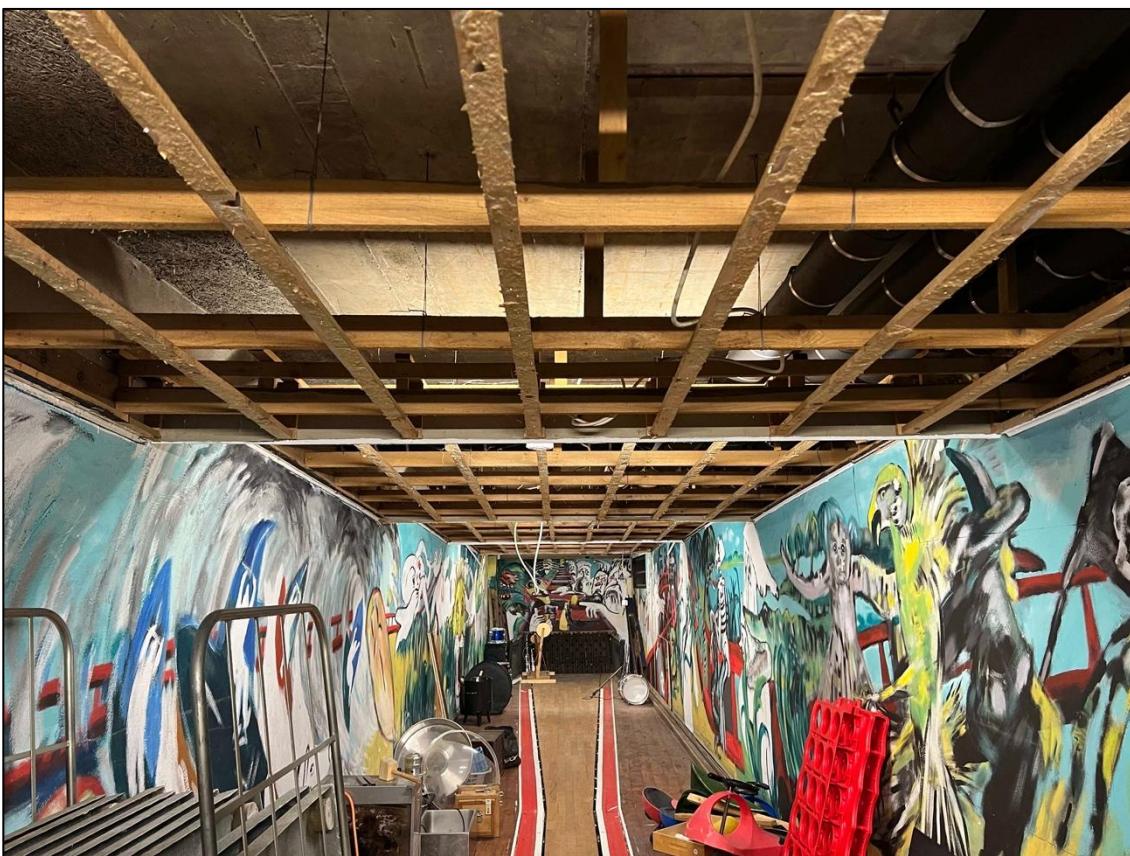


Abb. 8: Kegelbahn mit teils holzverkleideter Decke.

5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung vor allem auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (hier der Abriss sowie ggf. Gehölzentnahme) resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit der Abriss und evtl. Gehölzentnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) vorgenommen werden kann, also zwischen dem 1.10.

und 28.2. eines Jahres, ist generell nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen.

Abweichungen von dieser Regel sind im vorliegenden Fall aber denkbar, da keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein von Vogelbruten planungsrelevanter Arten vorliegen. Von keiner der aufgeführten Vogelarten konnten Spuren an den Gebäuden entdeckt werden, obwohl diese gut von außen zu begutachten waren. Auch innerhalb der Räume fanden sich keinerlei Hinweise, die auf einen alten oder aktuellen Besatz durch Vögel schließen lassen. Mit Ausnahme der Kegelbahn waren alle Räume nach außen hin gut verschlossen und boten keinerlei Einflugmöglichkeiten. Diese potentielle Einflugmöglichkeit sollte schnellstmöglich verschlossen werden.

Der Efeubewuchs am Gebäude kann ab März einigen Singvogelarten wie Rotkehlchen und Zaunkönig als Brutplatz dienen. Dieser sollte bis zum 01. März 2026 entfernt werden.

In Bezug auf die Fledermäuse konnten ebenfalls keinerlei Hinweise auf Vorkommen an oder in den Gebäuden gefunden werden. Weder fanden sich Kotspuren, Fraßreste oder geeignete Strukturen für Winterquartiere. Mit Ausnahme des Raums der Kegelbahn gibt es auch in keinem Raum geeignete Einflugmöglichkeiten. Derzeit sind Vorkommen von Fledermäusen im Gebäude sicher auszuschließen. Der Durchgang für das verlegte Heizungsrohr sollte schnellstmöglich verschlossen werden. Entlang der Außenfassade gibt es durch die umlaufende Alu-Attika grundsätzlich die Möglichkeit auf einzelne Männchenquartiere. Dabei handelt es sich jedoch um täglich wechselnde Einzelquartiere während der Sommermonate. Wintertaugliche Quartiere oder gar Wochenstuben können in den Gebäuden sicher ausgeschlossen werden. Ein Abriss der Gebäude ist also möglichst in die Wintermonate zu legen (November bis März).

Sollten Gehölze entfernt werden, so sind diese auf Fledermausquartiere hin zu überprüfen.

Hierbei gilt folgendes Vorgehen:

- Im ersten Schritt ist eine Baumhöhlenkartierung durchzuführen. Dabei ist zu bewerten, ob eine potenzielle Wintertauglichkeit gegeben ist. Dies setzt eine frostsichere Wanddicke voraus.
- Ist keine Wintertauglichkeit gegeben, so kann der Gehölzbestand im Winterhalbjahr entnommen werden. Da die Aktivitätszeit von Fledermäusen bis in den Oktober hineinragt, gilt hier die Entnahmefrist von 01.11. bis 28.02. eines Jahres.
- Für den Fall, dass eine Höhle wintertauglich ist, muss vorab eine Besatzkontrolle stattfinden. Die Methoden hierzu sind auf den Einzelfall abzustimmen (Ausflugbeobachtungen, Endoskopkontrolle).
- Für den Fall, dass der Gehölzbestand in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) entnommen werden muss, ist vorab eine Bestandskontrolle aller Baumhöhlen zwingend notwendig. Sind die Höhlen nicht besetzt, empfiehlt sich vorab ein

Verschluss dieser. Sind die Höhlen besetzt, so ist ein vollständiges Ausfliegen der Fledermäuse (Quartierwechsel) abzuwarten.

Somit kommt es nicht zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für die in Kapitel 3 genannten Tierarten ausgeschlossen werden. Die Gebäude wurde im Rahmen des Abrissvorhabens überprüft. Mit Vorkommen von Vögeln ist derzeit nicht zu rechnen. Efeu am Gebäude sollte bis zum 1. März entfernt werden. Ein Abriss ist im Winter zu bevorzugen. Vor einer evtl. Gehölzentnahme muss eine Kontrolle auf geeignete Baumhöhlen durch einen biologischen Gutachter stattfinden.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Von den im Rahmen der Datenauswertung (Kapitel 3) ermittelten Arten, die potentiell an Gebäuden vorkommen könnten, weisen die Mehlschwalbe und der Star ungünstige Erhaltungszustände auf. Für keine dieser Arten liegen konkrete Hinweise vor. Vorkommen dieser Arten an dem ehemaligen Jugend- und Pfarrzentrum sind sicher auszuschließen.

Hinweise auf kopfstarke Fledermauskolonien liegen ebenfalls nicht vor.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes ist im Rahmen dieses Gutachtens für alle im Rahmen der Datenauswertung genannten planungsrelevanten Arten auszuschließen. Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind demnach ausgeschlossen.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln kann direkt aus dem Abriss resultieren oder indirekt durch erhebliche Störwirkungen in das Umfeld mit der Folge der Brutplatzaufgabe entstehen. Solche Zerstörungen sind aber in oder an dem ehemaligen Jugendzentrum derzeit nicht zu erwarten.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse ist wenig wahrscheinlich, da das Quartierpotenzial gering ist. Im Falle von Gehölzentnahmen ist es notwendig, im nächsten Winter (nach dem Laubfall) im ersten Schritt eine Baumhöhlenkartierung durchzuführen. Sollten sich keinerlei geeignete Baumhöhlen finden, so ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Sollten

Baumhöhlen kartiert werden, so sind diese auf Eignung als Winterquartier einzuschätzen. Diese Quartiere müssten evtl. auf Besatz überprüft werden. Eine Gehölzentnahme sollte dann im Winter geschehen.

Fazit

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung für Fledermäuse weitgehend auszuschließen. Vor evtl. Gehölzentnahmen sollte eine Baumhöhlenkontrolle durch einen biologischen Gutachter erfolgen.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Erstbetrachtung zum vorliegenden Abrissvorhaben des ehemaligen Jugend- und Pfarrzentrums in Herzogenrath, sind unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten:

1. Efeuentfernung am Gebäude bis zum 01. März.
2. Abriss nach Möglichkeit im Winterhalbjahr.
3. Baumhöhlenkontrolle der evtl. zu entnehmenden Gehölze im Winter (1.11.-28.2) und ggf. weitere Maßnahmen (vgl. Seite 11).

7. Zusammenfassende Bewertung

Die Projekt SVR30 Herzogenrath eGbR aus Aachen plant im Rahmen der 4. Bebauungsplan-Änderung „Schütz von Rohe Straße“ in Herzogenrath den Abriss des ehemaligen Jugendheims und Pfarrzentrums zwischen der Schütz von Rode Straße und der Erkensstraße. Ob und welche der angrenzenden Gehölze entfernt werden, ist derzeit noch nicht klar.

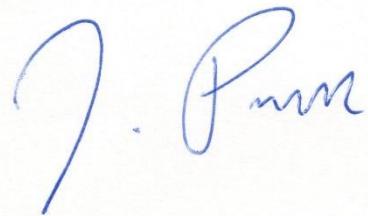
Im Zuge einer Datenrecherche sowie einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten in und an den Gebäuden ermittelt. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Planverfahrens bzw. seiner Umsetzung.

Die Überprüfung ergab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für planungsrelevante Vogelarten generell auszuschließen sind. Um Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von nicht-planungsrelevanten Vögeln zu vermeiden, muss der Efeubewuchs am Gebäude bis zum 01. März eines Jahres entfernt werden.

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen von Fledermäusen sollte der Abriss im Winterhalbjahr erfolgen. Vor einer evtl. Entnahme von alten Laubgehölzen muss außerdem eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt werden.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für planungsrelevante Arten auszuschließen. Gleiches gilt für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn eine Baumhöhlenkartierung im Winter durchgeführt wird, um potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abschätzen zu können.

Aachen, 05.09.2025



(Dr. Jürgen Prell)